

# RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §38;

GewO 1973 §349;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/04/0081 E 12. Dezember 1989 VwSlg 13078 A/1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Der schiedsgerichtliche Ausschuss und die über ihm im Verwaltungsrechtszug zur Entscheidung berufenen Behörden haben dem (schiedsgerichtlichen) Verfahren den verfahrenseinleitenden Antrag zugrundelegen. Dass der schiedsgerichtliche Ausschuss und die Berufungsbehörden nach § 349 Abs 6 GewO im (schiedsgerichtlichen) Verfahren auch zu prüfen hätten, ob für die Behandlung der Hauptfrage im Verwaltungsverfahren der antragstellenden Behörde die Frage nach dem Umfang einer Gewerbeberechtigung im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung als Vorfrage zu lösen sei, ist dem § 349 GewO nicht zu entnehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040251.X03

## Im RIS seit

26.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>